

Sitzungsvorlage Nr. IX/2844

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

12.12.2018

Vorberatung

Stadtrat

31.01.2019

abschließende
Beschlussfassung

Anmeldeverfahren Grundschulen 2019/2020

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der angemeldeten Schülerinnen und Schüler werden im Schuljahr 2019/2020 folgende Eingangsklassen an den Kaarster Grundschulen gebildet:

KGS Kaarst

drei Eingangsklassen

Matthias-Claudius-Schule

zwei Eingangsklassen im Rahmen des
jahrgangsübergreifenden Unterrichtes

GGs Stakerseite

drei Eingangsklassen

Astrid-Lindgren-Schule

drei Eingangsklassen

GS Budica

drei Eingangsklassen,
davon eine Eingangsklasse am kath. Teilstandort und
zwei Eingangsklassen am Hauptstandort GGS

GGs Vorst

drei Eingangsklassen

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

1 Anmeldeverfahren an den Grundschulen für das Schuljahr 2019/2020

Die Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2019/2020 sind nach den Herbstferien erfolgt. In der Koordinierungssitzung am 22.11.2018 wurden die aktuellen Anmeldezahlen zwischen der Schulaufsicht, den Leiterinnen und Leitern der Kaarster Grundschulen und der Verwaltung besprochen und abgestimmt. Zum Stichtag 20.11.2018 sind 416 Schulneulinge angemeldet. Als **Anlage 1** sind die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2019/2020 beigelegt. Derzeit stehen noch Anmeldungen von 12 Kaarster Schülerinnen und Schülern aus. Die Verwaltung ermittelt weiterhin die Sachverhalte.

2 Klassenbildung

Nach dem Schulgesetz NRW ist die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern unzulässig (Unter- und Obergrenze). Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich. Die maßgebliche Schülerzahl ergibt sich aus den Anmeldungen für das Schuljahr 2019/2020. Die Anzahl der zu bildenden Klassen beträgt:

- > eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern,
- > zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern,
- > drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern,
- > vier Klassen bei 82 bis 104 Schülerinnen und Schülern,
- > fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülerinnen und Schülern.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Nach dem neuen Schulgesetz wird die Zahl aller Schülerinnen und Schüler einer Kommune, welche für das kommende Schuljahr für die 1. Klasse angemeldet sind, zusammengefasst. Aufgrund dieser Gesamtzahl wird ermittelt, wie viele Eingangsklassen in der Kommune im kommenden Schuljahr höchstens eingerichtet werden dürfen. Diese Zahl, aus der sich die Anzahl der Eingangsklassen ergibt, welche im kommenden Schuljahr in einer Kommune eingerichtet werden dürfen, wird als Kommunale Klassenrichtzahl bezeichnet. Um eine Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, erfolgt die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl durch den Schulträger. Die Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, welche auf der Grundlage der zum Stichtag getroffenen Aufnahmeentscheidungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ermittelt wird.

Es gelten die folgenden Regeln:

Die Kommunale Klassenrichtzahl wird errechnet, indem die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert und bei einem Quotienten von

<= 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet,
> 15 und <= 30 kaufmännisch gerundet

wird.

Unter Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (z.B. Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen. Die Klassenbildung in GU-Klassen (Astrid-Lindgren-Schule und GS Budica) sollte in Anlehnung an die Richtlinien der Sekundarstufe I auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden.

Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule und in der Kommune als gebildet. Für danach eintretende Veränderungen, die die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen betreffen, gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen. Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

3 Stand des Verfahrens

Aufgrund der Einführung der o.g. Kommunalen Klassenrichtzahl, bei einem Klassenfrequenzrichtwert von 23 Schülerinnen und Schüler (SuS), können in Kaarst für derzeit 416 angemeldeten Schülerinnen und Schüler insgesamt achtzehn Eingangsklassen gebildet werden.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die derzeitige Anmeldesituation:

- An der **KGS Kaarst** sind 81 Anmeldungen davon 79 aus der Stadt Kaarst eingegangen. Die Anmeldezahlen liegen in der vorgegeben Dreizügigkeit.
- An der **Matthias-Claudius-Schule** wurden 53 Kinder davon 50 aus der Stadt Kaarst angemeldet. Die Anmeldungen unterschreiten die vorgegeben Zweizügigkeit.
- An der **GGG Stakerseite** haben sich 78 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Die Anmeldungen liegen in der Bandbreite der dreizügigen Schule.
- An der **Astrid-Lindgren-Schule** haben sich 52 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Die Anmeldezahlen liegen im vom Schulträger festgelegten Rahmen. Derzeit sind unter den 52 Anmeldungen drei Schüler und Schülerinnen, die einen Förderbedarf haben. Aufgrund ausstehender AOSF-Verfahren an den anderen Kaarster Grundschulen wird sich vermutlich die Anmeldezahl an der Inklusionsschule noch erhöhen.
- An der **GS Budica** haben sich 59 – davon 57 Kaarster - Schülerinnen und Schüler für die Gemeinschaftsgrundschule und weitere 34 – davon 33 Kaarster -

Schülerinnen und Schüler für den katholischen Teilstandort angemeldet. Derzeit sind unter den 93 Anmeldungen drei Schüler und Schülerinnen, die einen Förderbedarf haben. Die Anmeldezahlen überschreiten die festgelegten Klassengrößen um zwölf Schülerinnen und Schüler.

- An der **GGG Vorst** wurden 59 Schülerinnen und Schülern, davon 58 aus Kaarst, angemeldet. Die Anmeldezahlen überschreiten die vorgegebene Zweizügigkeit.

4 Klassenbildung

Im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl und unter Berücksichtigung der Einrichtung von GU-Klassen werden siebzehn Klassen an den Kaarster Grundschulen wie folgt gebildet:

An der **KGS Kaarst** werden drei Eingangsklassen zum Schuljahr 2019/2020 gebildet.

An der **Matthias-Claudius-Schule** können im Rahmen der festgelegten Zügigkeiten zwei Eingangsklassen gebildet werden.

Aufgrund des dreizügigen Schulgebäudes der **GGG Stakerseite** können drei Eingangsklassen gebildet werden.

Die **Astrid-Lindgren-Schule** ist die einzige Grundschule im Ortsteil Holzbüttgen. Sie wird zweizügig geführt. Im Abstimmungsgespräch am 22.11.2018 wurde die Bildung von drei Parallelklassen zum Schuljahr 2019/2020 vorgeschlagen. Die bereits ausgeschöpften räumlichen Kapazitäten könnten durch Erweiterungsbauten geschaffen werden. Auf die Sitzungsvorlage SV IX/2834 wird verwiesen.

An der **GS Budica** können im Rahmen der festgelegten Zügigkeiten zwei Züge am Hauptstandort und ein Zug am katholischen Teilstandort mit insgesamt 81 SuS gebildet werden. Unter Berücksichtigung von GU-Klassen am Standort mit 25 Schülerinnen und Schülern könnten bis zu 54 Kinder am Hauptstandort und weitere 27 Kinder am katholischen Teilstandort aufgenommen werden. Zwölf Schülerinnen und Schüler können nach jetzigem Stand nicht aufgenommen werden. Nach Beschlussfassung im Schulausschuss am 12.12.2018 werden bis zur endgültigen Aufnahmeentscheidung Beratungsgespräche mit Eltern potenziell abzulehnender SuS geführt. Kapazitäten bzw. Alternativschulen stehen unter Berücksichtigung Kaarster SuS derzeit noch an allen Kaarster Schulen zur Verfügung.

An der **GGG Vorst** können unter Berücksichtigung der vorhandenen Lernraummodule drei Parallelklassen gebildet werden.

5 Weiteres Verfahren

Dieser Beschluss sowie die Klassenrichtzahl werden der Schulaufsicht in der 51 Kalenderwoche mitgeteilt. Die Aufnahme- bzw. Ablehnungsbescheide werden in der achten Kalenderwoche 2019 gemeinsam durch die Schulverwaltung versandt.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2018

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten: 0,00 €

Verfügbare Mittel: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Objektbezogene
Einnahmen: 0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, EBG Dr., Erster Beigeordneter
Semmler, Sebastian, EBG Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Gesamtvorlage IX/2844
Anlage 1 - Anmeldungen GS